

Es wirtel ja alles nichts, wenn man gut und billig Qualitätswaren kaufen will, geht man ja doch nur zum

XX-WALLENSTEINSTR.16
X-FAVORITENST.98.130

V-SCHÖNBRUNNERST.105
XXI-HAUPTSTRASSE 44

Weinberger
TEPPICHE VORHÄNGE LINOLEUM

Sicherheit, Gewähr und Zuverlässigkeit dringenden Staatsmann. Die ihn journalistisch bedienenden Romantiker standen ihm innerlich viel ferner als der gegen ihn ergrimmte, doch in den Elementen seines Geistes ihm eigentlich tiefverwandte Grillparzer: Der Abschnitt, in dem Erbia die freilich verfeindete Bruderschaft der beiden darthut, ist glänzend, und wenn wir Grillparzer, der Metternich immer haßte, zuletzt, als das Werk Metternichs zerbricht, angewidert von dem Anblick der so lange ersehnten Freiheit, die er freilich so ganz anders gemeint hatte, keinen anderen Ausweg mehr finden sehen als ins Lager Radetzky's, weht uns ein Hauch jener Tragödie der Irrungen an, die schon mit dem Tode Karls VI. begann.

Das „System“ Metternichs, der sich übrigens immer gegen diese Bezeichnung entschieden verwahrt hat, war schließlich doch der letzte große Versuch einer Politik nach Grundfragen, deren Unbedingtheit freilich oft genug durch la force des choses abgeschwächt wurde. Auch der Gegner wird den Ehrgeiz des Staatskanzlers, von seinem Wahlspruch: „Kraft im Recht“ nur in dringenden Notfällen zu lassen, nicht verkennen und nicht ableugnen können, daß Metternichs Ziel: „Die Führung Europas durch Oesterreich“, jedenfalls bis in die Mitte der dreißiger Jahre, bis zum Tode des Kaisers Franz, unerschrocken blieb. Er hat die Schlußweite der großen französischen Revolution so richtig eingeschätzt, wie vielleicht unter seinen Zeitgenossen nur noch Goethe. Nur für das Detail der inneren Verwaltung versagte sein Blick: was er das „Technische, Manipulative“ nannte, dafür hat ihm durchaus der Sinn gefehlt, und aus dieser Unterschätzung, ja Mißachtung erwuchs sozusagen hinter seinem Rücken die geheime Schreckensherrschaft der Hofräte. Er scheint kaum bemerkt zu haben, daß er über sich nicht bloß den Willen seines Kaisers hatte, sondern auch einen zweiten Regenten: den allmächtigen Seidnigkay, der sich gelassen den „Bubel Metternichs“ höhnen ließ, wenn ihm dafür nur erlaubt war, nach eigener Lust und Laune pudelnarrisch zu sein. Der Spieß, der Naderer, dem man übrigens zu viel Ehre beweist, wenn man ihn für unseren Landsmann hält, der ein Geschöpf Napoleons ist, war's, der im Volke den grimmigen Haß erregt hat, an dem das wohlgemeinte, kunstvolle, als Konzeption bewundernswerte, doch volksunkundige, allzu „stabil“ gewordene, dem Jugenddrang des neuen Bürgertums, am Staatswesen teilzunehmen, vor allem aber ins Staatswesen dreinzureden, nicht mehr genügende, schon auch selber allmählich im Glauben an sich wankende „System“ am Ende zerbrechen mußte. Er war immerhin der letzte Staatsmann Oesterreichs, dessen Sinn auf Weltpolitik ging, der letzte, der vor den Namen Prinz Eugen, Kautzky und Cobenzl noch bestehen kann. Und wenn es ihm für das Geheimnis, das wir mit den Worten Volk und Nation umschreiben, durchaus an Verständnis, ja selbst an der bloßen Ahnung gebrach, so kann er gerade unserer Zeit wieder durch seinen gewaltigen Sinn für die Bedeutung überstaatlicher Politik ein Lehrmeister sein. „C'est que depuis longtemps l'Europe a pris pour moi la valeur d'une patrie“, hat er zu Wellington gesagt. Er wußte noch, daß jedes einer der abendländischen Nationen zugefügte Leid zugleich auch alle anderen trifft.

Das Gesetz über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes.

Von Erwin Schwarzenau.

Erster Präsident des Verwaltungsgerichtshofes a. D.

Wien, 25. Oktober.

Der 22. Oktober 1875 war das Datum, unter dem das Gesetz über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes die kaiserliche Sanktion erhielt. Dieser Tag war für die weitere Entwicklung des gesamten öffentlichen Rechtes von so maßgebender Bedeutung, daß er heute, da er sich zum fünfzigstenmal jährt, zu einer kurzen rückblickenden Betrachtung Anlaß bieten mag.

Das damals sanktionierte, aber erst am 2. April 1876 verkauft wurde und am 26. Oktober 1876 zur praktischen Durchführung gelangte Gesetz gehörte, wie ich aus einem anderen Anlasse in den Spalten dieses Blattes schrieb, „sowohl was die Klarheit der Gedanken als die juristische Präzision der Fassung betrifft, zu dem besten, was nicht allein die österreichische, sondern was die neuere Gesetzgebung überhaupt auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes geschaffen hat“. Seine grundsätzliche Bedeutung lag vor allem darin, daß es, unbeirrt durch fremde Vorbilder, in durchaus origineller Weise den Rechtschutzzgedanken auf dem Gebiete der Verwaltung zur Durchführung brachte und durch dessen Verwirklichung den uralten Gegensatz zwischen der Rechtsidee und der Verwaltungsidee zu einem nicht nur ideell, sondern auch praktisch den beiderseitigen Anforderungen entsprechenden Ausgleich führte.

Die Notwendigkeit eines solchen Ausgleiches, der in letzter Linie auch einen Ausgleich zwischen der Staatsgewalt und der individuellen Rechtssphäre bedeutet, war der Allgemeinheit schon seit langem zum Bewußtsein gelangt; doch konnten zunächst weder die Gesetzgebung noch auch die wissenschaftliche Theorie zu einer einheitlichen Auffassung über die Frage gelangen, ob der Rechtsschutz auf dem Gebiete der Verwaltung den ordentlichen Gerichten oder besonderen, erst zu schaffenden verwaltungsgerichtlichen Organisationen zu übertragen wäre. Die legislative Praxis entschied sich endlich für die letztere Alternative. Nachdem die Gesetzgebung des Großherzogtums Baden im Jahre 1863 zuerst besondere Verwaltungsgerichte geschaffen hatte, wurde durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, betreffend die Errichtung des Reichsgerichtes, auch in Oesterreich, zunächst unmittelbar nur auf einem eng umschriebenen Teilgebiete der Verwaltung, eine besondere Gerichtsbarkeit geschaffen, wobei aber gleichzeitig auch für die übrigen Verwaltungsgebiete der Grundgedanke des Rechtsschutzes anerkannt wurde. Die damals noch herrschende Unklarheit über die grundlegenden Fragen der Rechtsschutzorganisation zeigt sich aber noch im Artikel 15 des erwähnten Gesetzes, wonach die Abhilfe gegen rechtswidrige Eingriffe der Verwaltung in die individuelle Rechtssphäre teils den ordentlichen Gerichten, teils dem durch ein besonderes Gesetz zu schaffenden Verwaltungsgerichtshofe übertragen werden sollte.

Die Gesetzgebung der deutschen Staaten, die sich in vieljähriger Entwicklung jukzessive dem badenischen Vorbilde

anschloß, steht durchwegs auf der Grundlage des sogenannten Enumerationsprinzips, das im Wege taxativer Aufzählung bestimmte Materien unter der Bezeichnung „Verwaltungsstreitsachen“ aus der Kompetenz der Verwaltungsbehörden ausschleibt und den instanzmäßig gegliederten, mit voller Entscheidungsgewalt ausgestatteten Verwaltungsgerichten überträgt. Dieses Prinzip ist in doppelter Richtung verfehlt. Einerseits ist die Unterscheidung zwischen Verwaltungsstreitsachen und Verwaltungssachen im engeren Sinne durchaus willkürlich; es gibt eine Verwaltungssache, die von vornherein Streitsache wäre, aber auch keine, die nicht zu solchen werden könnten, sofern Parteienrechte daran beteiligt sind. Andererseits wird durch diese Art der Organisation in bezug auf die nicht als Streitsachen bezeichneten Verwaltungssachen den Parteien grundsätzlich jeder Rechtsschutz entzogen, während umgekehrt auf dem Gebiete der „Verwaltungsstreitsachen“ die Verwaltungsbehörden, die bei richtiger Organisation allein berufen sein sollten, den durch Gesetze nicht beschränkten, ausschließlich durch Zweckmäßigkeitsrücksichten bestimmten staatlichen Verwaltungswillen nach seinem Ermessen zu formulieren, zu Unrecht von der Entscheidung ausgeschlossen werden. Indem diese Entscheidung den Verwaltungsgerichten übertragen wird, werden letztere dem Wesen nach nur zu einer zweiten Kategorie von Verwaltungsbehörden gemacht, denen nebenbei auch richterliche Befugnisse eingeräumt sind.

Es ist ein großes Verdienst des österreichischen Gesetzgebers, der im Jahre 1875 zur Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit schritt, daß er sich weder durch die Unklarheit des Staatsgrundgesetzes, noch durch die Fehler der deutschen Gesetzgebung, noch auch durch die wissenschaftliche Theorie, die sich damals auf Seite der letzteren stellte, beirren ließ, sondern entschlossenen Mutes einen vollständig neuen Weg betrat, der sich sehr bald schon als der richtige erweisen sollte. Im Gegensatz zum deutschen Enumerationsprinzip legte das österreichische Gesetz, ohne zwischen Verwaltungssachen erster und zweiter Kategorie zu unterscheiden, seinen Bestimmungen das Prinzip der Generalklausel zugrunde. Wer sich durch eine Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörden in seinen Rechten verletzt erachtet, sollte berechtigt sein, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Dieser allgemeine Grundsatz wurde, abgesehen von einigen speziellen Ausnahmen, wie zum Beispiel zugunsten der Kompetenzen des Reichsgerichtes und der ordentlichen Gerichte, durch einen zweiten, ebenfalls allgemeinen Grundgedanken beschränkt, demzufolge alle Angelegenheiten von der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes ausgenommen waren, in denen und soweit in ihnen die Verwaltungsbehörden nach freiem, durch kein Gesetz beschränktem Ermessen vorzugehen berechtigt sind. Innerhalb dieser beiden generellen Prinzipien, durch die die Kompetenz des Gerichtshofes positiv und negativ umschrieben wurde und in denen sowohl die Rechtsidee als die Verwaltungsidee zu ungeheurer Geltung gelangten, war der Verwaltungsgerichtshof fortan der berufene Hüter der individuellen Rechtssphäre gegenüber der Staatsgewalt und den in ihr verkörperten Interessen des Gesamtvolks, eine Aufgabe, die er durch mehr als 40 Jahre, oft unter den schwierigsten Verhältnissen, treu erfüllte.

Das Individuelle der Straußschen Diktion, seiner Melodiebildung, Rhythmik, Harmonik, blieb keineswegs auf den Walzer beschränkt. Walzerkönig: eine zu gemütlige, zugleich einseitige Prägung. Würde man es wagen, Beethoven den Symphoniekönig, Schubert den Liedkönig zu nennen? Strauß' Reich war größer. Seine Originalität ergriff sein gesamtes Musikbild, auch das Textwort hinzutretende. Zu wenig gewürdigt ist es, wie auch dort, wo das Tanzelement fortfällt, die Straußsche Melodie ihre Eigenart bewahrt, zumal wenn sie heiter oder lyrisch-graziös, leicht von der Empfindung gestreift bleibt und nicht betont gefühlvoll sein will, um bloß sentimental zu werden. Die Welt genos ihrer, als der Tanzkomponist in seinem drängenden Reichtum zum Theater ging. Neben Offenbach, den Schöpfer der Pariser Operette, trat Strauß als Begründer ihrer Wiener Spielart, stellte Wien neben Paris, in manchen Betracht über Paris. Wie an der Seine Cancan und Quadrille, erhoben an der Donau Walzer und Polka den Anspruch, zum Theater zu gehen. Die Tanzrhythmen überwiegen noch in Strauß' allerersten Operetten, namentlich in „Indigo“, ohne immer der dramatischen Situation zu achten. Aber bald kam es anders, und es kann gegen Fehlmeinungen und Verkleinerungen nicht genug betont werden, daß Johann Strauß noch immer dramatischer im Sinne der Gattung komponiert hat, als so manche seiner Nachfolger. Zumal als er, das alte Wiener Singspiel im Blute, gleich Offenbach in der Pariser komischen Oper seine Muster zu suchen begonnen hatte, gleich jenem, wenn auch nicht mit dessen parodistischem Witz, ihre Formen auf Operettenmaß brachte, um ihnen zugleich seine frohe Seele, die Wiener Seele, einzuflöschen. Man sehe nur die zahlreicher Einzelgesänge und Ensemblenummern darauf an, die, in bestem Spielerngeiste geführt, mit feiner Hand abgerundet, auf launige oder graziose Situationscharakteristika bedacht sind. Johann Strauß kannte das Geheimnis des grundierenden und zusammenfassenden „Konversationssthemas“ und handhabte dessen Technik mit Geist und Geschmack. Welche Grazie und Feinheit der dramatischen Formung im D-Dur-Quettchen im „Karneval in Rom“, in den sprühenden Puffosajchen des „Cagliostro“, in der entzückenden F-Dur-

Ariette der Königin im „Epizentuch“, in den Ensembles von „Methusalem“, „Nacht in Venedig“, „Luftiger Krieg“, im Quintett des „Zigeunerbaron“, in allen Stücken der „Fledermaus“, welche geniale Lustspielmusik speziell im Terzett ihres letzten Aktes! Und wie musterhaft sind die Grenzen der Gattung gewahrt! Opernphrasologie, wie sie, nicht nur stilwidrig, sondern auch zumeist mit banal-sentimentalem Zuschnitt und unzureichender Technik, in so viele moderne Operetten Eingang gefunden hat, findet sich, durch den romantischen Einschlag erklärt, doch nicht gerechtfertigt, etwa nur im „Zigeunerbaron“.

Was die moderne Operette vor den Straußschen voraus hat, ist die Kenntnis der Publikumsinstinkte, das Raffinement der Placierung, die Technik des „Schlagers“, der unerklärliche Nachklang. Denn er, der geniale Meister der Tanzmusik, wußte ja so gut wie nichts von jenem Tanz- und Pantomimwesen, das heute, immer neue Tricks und Entblößungsmöglichkeiten erfindend, auch schwächeren Einfällen und Rhythmen aufhelfen muß. Wie kann man nur von stilistischer Fortentwicklung gegenüber Strauß sprechen wollen? Kündigen doch die letzten Erfolge auch schon ein Sichverlieren der Gattung an die Revue an. Wenn dann inmitten der Schlager, der Schaulustbarkeiten, der Tanzrevolutionen mit einem Male die gewisse pathetische Opernwendung — wie ein Krokodil in einem Straßenrinnal — auftaucht, ist man unausbleiblich mit der wehllüllenden Formel zur Hand, das so beschaffene Kunstwerk näherte sich der komischen Oper. In Wahrheit entfernt es sich gerade darum von ihr und entfernt sich zugleich auch von der Operette. Und noch eine Wichtigkeit: Straußsche Rhythmik ist erfindungsreicher an wechselnden Grundformen, differenzierter, lebensvoller, als die in schablonenhaften Grundordnungen feststehende nicht nur der Operettenmoderne selbst, sondern auch der von ihr immer eifriger aufgefundenen erotischen Tänze. Resümieren wir: Nicht etwa bloß im Belange der Inspiration, was ja immer zugegeben wird, auch in Hinsicht des Stiles und der dramatischen Technik ist und bleibt Strauß neben Offenbach der Klassiker der Operette.

Und dies — auch wenn er nicht die „Fledermaus“ geschrieben hätte. Er hat aber auch sie geschrieben, die nicht

nur sein Meisterstück, sondern auch das der ganzen Gattung ist. Der modernen Operette waren zwei Wege geöffnet: der in burlesk-parodistische Ausgelassenheit und der in gemütvoll-harmlose Fröhlichkeit. Dort hat Jacques Offenbach im „Orpheus“ das Muster aufgerichtet, hier Johann Strauß in der „Fledermaus“. Das Werk reicht aber, ohne es gewollt zu haben und gerade darum, weit über die Grenzen der Gattung hinaus, ein Standardwerk der heiteren dramatischen Musik überhaupt, von einer fast rätselhaften Kraft. Keine absterbenden Partien, keine verblasenden Reize, keine welkenden Heiterkeiten. Diese „Fledermaus“-Musik blüht, spricht, lacht, rührt wie am ersten Tage. Nicht nur das Wölbende, von aller Schwere befreite, auch die sozusagen rein-menschliche Fröhlichkeit der „Fledermaus“-Rhythmen gibt ihnen diese dauernde Macht. Wie maßvoll, wie lebenswürdig-narr, wie gut bürgerlich wirkt diese Fröhlichkeit. Wie weit liegt sie von der gemeinen, auf Sinne und Sexualität spekulierenden Lustigkeit mancher jüngerer Produkte ab. Der Lebensfreude, die in der „Fledermaus“ zuckt, gefellt sich der Ton des Gemütes, jauchzender Daseinslust die wehmütige Erkenntnis von der Vergänglichkeit aller Dinge. Das verleiht diesem heiteren Werke die Perspektive, die tiefere Bedeutung, läßt es sub specie aeternitatis geschaffen sein. Und wie im Strauß-Walzer lebt auch in dieser Strauß-Operette der Geist Wiens, ohne daß die Handlung — wie etwa die des spezifisch wienerischen „Cagliostro“ — auf Wiener Boden spielen würde. Wien hat an diesem Werke mitkomponiert, das zur Wiener Klassik, damit der ganzen Welt gehört.

Die „Fledermaus“, nicht „Ritter Bazman“, ist darum auch Strauß' wahre Spieloper geblieben. In der Oper, die er wollte, wurde er besungen, versing sich in stilistische Fußangeln, meistersingerte sogar mit rührender Unbeholfenheit. Es lag ein Druck über ihm, der auch die Erfindung schwächte. Wie klar sich dieser prachtvolle, wahrhaftige Künstler selber über sein Werk und dessen ihm im Grunde wesenfremdes Stilkostüm war, geht aus einem seiner Briefe hervor, dessen Kenntnis der Unterzeichnete der Witwe des Meisters verdankt. Er sei „im Stil gebunden“